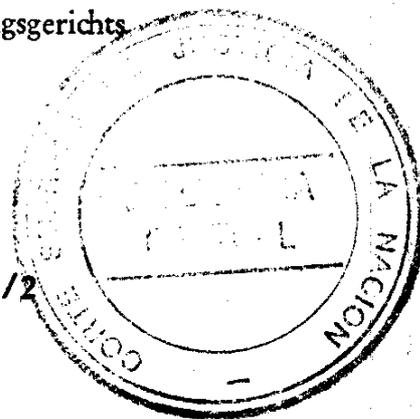


ENTSCHEIDUNGEN
DES
BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Herausgegeben
von den
Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts

9. Band • Lieferung 1/2



1959

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

INHALT

| | |
|--|----|
| Nr. 1 Beschluß vom 2. Dezember 1958 (1 BvR 665/58). Eine nach § 90a BVerfGG zu verwerfende Verfassungsbeschwerde bedarf keiner abschließenden Prüfung, ob sie materiell begründet ist | 1 |
| Nr. 2 Beschluß vom 3. Dezember 1958 (1 BvR 488/57). Verletzung der Handlungsfreiheit durch formell ungültiges Gesetz (Art. 2 Abs. 1 GG; hier: Steuerveranlagung kraft solchen Gesetzes). – Gültigkeit von § 21 Abs. 2 EStG; Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus; Beschränkung des Schuldzinsenabzuges (Art. 3 Abs. 1 GG). – Entscheidung vor Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) im Hinblick auf gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung | 3 |
| Nr. 3 Beschluß vom 16. Dezember 1958 (1 BvL 3, 4/57, 8/58). Für die Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe darf Einkommen und Vermögen des Partners auch der <i>eheähnlichen</i> Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) berücksichtigt werden (Art. 3 Abs. 1 GG) | 20 |
| Nr. 4 Beschluß vom 16. Dezember 1958 (1 BvR 449/55). Auswahl eines anderen Pflichtverteidigers als des vom Angeklagten gewünschten | 36 |
| Nr. 5 Beschluß vom 17. Dezember 1958 (1 BvL 10/56). Aufnahme einer weiteren Geschäftstätigkeit (Handel) kann Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG sein. – Die Festsetzung einer Mindestmilchmenge (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 MiG) ist nichtig | 39 |
| Nr. 6 Beschluß vom 17. Dezember 1958 (1 BvR 615/52). Berufswahlfreiheit (Art. 12 GG) in der Übergangszeit der Zwangswirtschaft (hier: Kontingente für Mühlenbetriebe) | 63 |
| Nr. 7 Beschluß vom 7. Januar 1959 (1 BvR 100/57). Widerruf des Verzichts auf mündliche Verhandlung (§ 25 Abs. 1 BVerfGG). – Auch eine Rechtsverordnung aus vorkonstitutioneller Zeit kann die Berufsausübung regeln. – „Apothekenmonopol“ und Drogeristen | 73 |
| Nr. 8 Beschluß vom 8. Januar 1959 (1 BvR 425/52). Nichtigkeit der Verordnung über die Herstellung von Arzneimitteln vom 11. Februar 1943 und eines darauf beruhenden Strafurteils (Art. 12 GG) | 83 |
| Nr. 9 Beschluß vom 8. Januar 1959 (1 BvR 396/55). Anhörung, nachdem die Untersuchungshaft angeordnet worden ist (Art. 103 Abs. 1 GG; § 308 Abs. 1 StPO). – Hinweis auf den – kraft des Rechts auf rechtliches Gehör anzuerkennenden – Rechtsbehelf zu Gegenvorstellungen gegen Haftbefehl (§ 115 StPO). – Prozessuale Überholung einer Verfassungsbeschwerde gegen Haftbefehl durch nachfolgende rechtskräftige Aburteilung. – Vorläufige Maßnahmen (u. a. § 32 BVerfGG) | 89 |

die Partei selbst und die breite Möglichkeit der Bestellung eines fachkundigen Vertreters unter zumutbaren Bedingungen, so erhellt, daß dieses Verfahren mit anderen Verfahren, auch wenn dort ebenfalls kein Anwaltszwang besteht, im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechtsschutzes für die unbemittelte Partei nicht verglichen werden kann. Es fehlt die Gleichheit der für die Verwirklichung des Rechtsschutzes wesentlichen Gegebenheiten, so daß ohne Verfassungsverletzung Ungleiches nach seiner Eigenart behandelt wird.

Zugleich sichert die gesamte Gestaltung des Sozialgerichtsverfahrens durch die verschiedenen aufgeführten Regelungen der unbemittelten Partei die Verwirklichung ihres Rechtsschutzes auch ohne die Möglichkeit der Anwaltsbeordnung in einem solchen Maße, daß die Gleichheit des Rechtsschutzes im Vergleich zu bemittelten Parteien im Sozialgerichtsverfahren allgemein und ebenso – trotz der regelmäßig fachkundigen Vertretung des Prozeßgegners – die Chancengleichheit auch bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise hinreichend gewährleistet erscheint.

-
- Nr. 10 Beschluß vom 8. Januar 1959 (1 BvR 296/57). Keine Fristunterbrechung (§ 93 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG) durch allgemeines Ersuchen der Rechtsanwälte eines Gerichtsbezirks, dem jeweils beteiligten Rechtsanwalt eine Abschrift einer verkündeten Entscheidung mitzuteilen. 109
- Nr. 11 Beschluß vom 21. Januar 1959 (1 BvR 800/58). Auch begründete Verfassungsbeschwerden können nach § 91 a BVerfGG verworfen werden 120
- Nr. 12 Beschluß vom 21. Januar 1959 (1 BvR 644/58). Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG (§ 308 Abs. 1 StPO) 123
- Nr. 13 Beschluß vom 22. Januar 1959 (1 BvR 154/55). Keine Anwaltsbeordnung im Sozialgerichtsverfahren; Sozialpflicht des Staates (Art. 20 Abs. 1 GG). – „Herkunft“ (Art. 3 Abs. 3 GG) 124